Der Schutz der Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

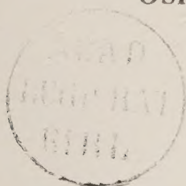
Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Oskar Maretzky, Referendar
in Hirschberg.



Breslau 1905.
Druck von Th. Schatzky G. m. b. H., Neue Graupenstrasse 5.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Jörs.

Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Jörs, Prodekan.

Meinem lieben Vater.

Inhalts-Übersicht.

Seite

I. Über den Begriff der Ehre 7

II. Der Schutz der Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuch . . . 10

A. Der Schutz der Ehre nach § 823 I 10

a) Ist der Begriff des „sonstigen Rechts“ im § 823 I weit genug, um die Ehre mitzuumfassen? 11

b) Schliesst die Entstehungsgeschichte der §§ 823—825 die Ehre von dem Schutze des § 823 I aus? 18

c) Der Tatbestand der Ehrverletzung im § 823 I 22

c_1) Fällt auch die sogenannte Rufgefährdung (üble Nachrede und Verleumdung) unter § 823 I? 27

B. Der Schutz der Ehre nach § 823 II 29

C. Die besonderen Fälle der Ehrverletzung im § 824 und im § 825 bezw. § 1300 32

a) Der Schutz der sogenannten Geschäftsehre im § 824 . 32

b) Der Schutz der weiblichen Geschlechtsehre in den §§ 825, 1300 35

D. Über Wesen und Inhalt der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wegen Ehrverletzungen begründeten Ansprüche 39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0145

I. Über den Begriff der Ehre.

Die Ehre im Rechtssinne betrifft die äussere Achtung und Anerkennung bei den Rechtsgenossen und zwar die äussere Achtung und Anerkennung des allgemeinen Wertes einer Person nach Massgabe der jeweiligen Sitte von Zeit und Ort.

Es dürfte unrichtig sein, die Ehre, wie es z. B. Hälschner und Binding[1]) tun, lediglich als die allgemeine Menschenwürde und die sittliche Würde einer Person aufzufassen. Die Ehre ist ein weiterer Begriff.

Nach Binding ist die Ehre der rechtlich anerkannte Verkehrskurs eines Menschen, der ausser durch den allgemeinen Menschenwert durch das Mass der erfüllten Pflichten und geleisteten „freien Taten", sowie andererseits durch das Mass der begangenen Pflichtverletzungen bestimmt wird; und die Beleidigung ist die „widerrechtliche Behandlung eines Menschen nach Mass nicht vorhandener Unehre", ist Verletzung des Willens, „der auf Ehre hält".

Das Ideale einer solchen Auffassung der Ehre, die als Massstab derselben nur das sittliche Verdienst anerkennt, ist nicht zu bestreiten; sie entspricht aber nicht dem Ehrbegriff, wie er in Wirklichkeit von den Menschen gebildet worden ist, die, geleitet und bestimmt durch die realen Verhältnisse des Lebens, gewohnt sind, ehrende Achtung nicht nur der Pflichttreue zuzuerkennen, sondern auch anderen Eigenschaften und Werten, so den von der Natur gegebenen geistigen und körperlichen Vorzügen, dem Erfolge, der hohen beruflichen und gesellschaftlichen Stellung. Und als Folge davon be-

---

[1]) Hugo Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II, 1. Abt., S. 157, 158; Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil Bd. 1, S. 135ff., Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 12 ff.

anspruchte ein jeder geehrt und geachtet zu werden nicht bloss nach seiner sittlichen Qualität, sondern auch nach seinen sonstigen persönlichen Eigenschaften, nach seinem sozialen Wert und seiner Lebensstellung unter den Rechtsgenossen. Um ein Beispiel zu nennen — das Bestreiten der Freiheit hat gewisslich bei allen Völkern als eine Verletzung der Ehre gegolten; und doch handelt es sich hier nicht um eine Missachtung der sittlichen Würde, sondern um eine Nichtanerkennung der politischen Stellung. Auch die im deutschen Strafgesetzbuch § 186 für einen Fall der Beleidigung gebrauchte Wendung, „einen Anderen in der öffentlichen Meinung herabwürdigen", bedeutet keineswegs immer, diesen Anderen als sittlich schlechten Menschen hinstellen.

Insoweit nun die gute Sitte die Achtung jener den allgemeinen Wert eines Menschen bildenden Eigenschaften und Verhältnisse erfordert, beziehungsweise deren Missachtung verpönt, in diesem Umfange muss billiger Weise auch die Rechtsordnung jene Interessen berücksichtigen. Allerdings gibt das Recht nicht einen Anspruch auf positive Betätigung der Achtung, aber es gewährt Schutz gegen die zum Ausdruck gebrachte Missachtung. Was im einzelnen als Missachtung, als eine Beleidigung anzusehen ist, das entscheidet wiederum die Sitte. Damit sind natürlich genaue und völlig einheitliche Grenzen für den Begriff der Ehre und der Beleidigung nicht gegeben.[1]) Ob ein Verhalten gegen die gute Sitte verstösst, kann sehr oft zweifelhaft sein, zumal die Sitte nach Zeit, Ort und Ständen verschieden ist.

Das Recht schützt aber die Ehre nur gegen Verletzungen und Gefährdungen, die durch äusserlich hervortretende Tatsachen verursacht werden. Die Ehre im Rechtssinne ist also lediglich „der Genuss eines äusseren Verhaltens der Mitmenschen", wie Leonhard[2]) von der existimatio des römischen Rechts sagt. Die Ehre in dem Sinne von Geltung und Ansehen bei den Mitmenschen kommt für den Rechtsschutz nur insoweit in Betracht, als sie durch Worte oder Handlungen

---

[1]) Rudolf Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom Rektoratsrede, S. 30.

[2]) Leonhard a. a. O., S. 27.

verletzt und gefährdet wird. Insoweit kann sie natürlich auch als rechtlich geschützte Ehre, als Ehre im Rechtssinne angesehen werden, so dass dieser Begriff sowohl das „Interesse“,[1] geachtet zu werden, wie den Zustand des Geachtetseins umfasst.

Hälschner[2] meint, dass nicht die Anerkennung bei den Rechtsgenossen, sondern der dieser Anerkennung zu Grunde liegende innere Wert der Person als Gegenstand der Beleidigung anzusehen sei. Jene Anerkennung sei der Reflex des inneren Wertes. Dieser letztere könne zwar durch die Beleidigung nicht verletzt werden. Das sei aber nicht ausschlaggebend. Auch das Eigentumsrecht werde dem Eigentümer durch den Diebstahl nicht entzogen, gleichwohl sei es aber das Angriffsobjekt des Diebstahls.

Diese Argumentation ist nicht gerade überzeugend. Zunächst ist doch keineswegs gesagt, dass, wenn der Gegenstand, der sich als Reflex eines anderen darstellt, angegriffen wird, dieser Angriff damit gleichzeitig gegen die Ursache des Reflexes gerichtet ist. Ferner aber ist auch der Vergleich mit dem durch den Diebstahl angegriffenen Eigentumsrecht nicht zutreffend. Denn das Eigentumsrecht wird durch die Entwendung der Sache auf das Wesentlichste beeinträchtigt, da seine tatsächliche Ausübung in der Hauptsache unmöglich gemacht wird. Dagegen bleibt der innere Wert der Person durch die Beleidigung völlig unberührt. Er bedarf daher eines rechtlichen Schutzes nicht und ist nicht die Ehre im Rechtssinne.

---

[1] v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 10. Auflage, S. 322

[2] Hälschner a. a. O., S. 158 Anm.

II. Der Schutz der Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der rechtliche Schutz der Ehre liegt heute in erster Reihe dem Strafrecht ob; aber auch das Zivilrecht gewährt, wie im Folgenden näher ausgeführt werden soll, dem in seiner Ehre Verletzten Schadensersatzansprüche. Diese Klagen gehören zu den sogenannten Deliktsklagen, oder wie es im Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs heisst, zu den Klagen aus unerlaubten Handlungen.

Das Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht nicht, wie das des römischen Rechts, in der Regelung einzelner, nach bestimmten Tatbeständen abgegrenzter Delikte, es gibt auch nicht, wie die meisten neueren Gesetzbücher[1]) einen einheitlichen Deliktsbegriff, sondern stellt vielmehr in den §§ 823 I, 823 II und 826 drei allgemeine Gruppen von unerlaubten Handlungen auf und normiert ausserdem einige spezielle deliktische Tatbestände. Es wird für die vorliegende Frage zunächst untersucht werden müssen, ob Schadensersatzansprüche wegen Ehrverletzung nach jenen allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes begründet sind. Darauf werden dann die speziellen Vorschriften, soweit sie Ehrverletzungen betreffen, behandelt werden.

A. Der Schutz der Ehre nach § 823 I.

§ 823 I besagt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist

[1]) z. B. Preuss. Allg. Landrecht I 6, § 10ff., code civil, Art. 1382, 1383; Sächsisches Bürg. Gesetzb. §§ 116, 117; Oesterr. Allg. Bürg Gesetzb. § 1295.

dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Es fragt sich, ob die Ehre zu den sonstigen Rechten gehört, die durch diese Bestimmung geschützt werden sollen; und zwar ist zunächst zu erörtern, ob die Wendung „oder ein sonstiges Recht“ überhaupt begrifflich weit genug ist, um die Ehre mitzuumfassen. Darauf ist die besonders von Liszt[1]) aufgeworfene Frage zu behandeln, ob nicht die Ehre, wenn sie auch an und für sich zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 I zu zählen wäre, durch die Entstehungsgeschichte der §§ 823—825, insbesondere durch die Aufstellung der speziellen Vorschriften in den §§ 824 und 825 von der allgemeinen Bestimmung des § 823 ausgeschlossen ist.

a) Ist der Begriff des sonstigen Rechts im § 823 I weit genug, um die Ehre mitzuumfassen?

Für diese Frage ist es zunächst von Bedeutung, ob die Wendung „oder ein sonstiges Recht“ nur auf das unmittelbar vorausgehende „Eigentum“ oder ob sie auch auf die vier vorher genannten Güter, Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit zu beziehen ist.

Bei der Aufzählung im Absatz I des § 823 sind diese vier Lebensgüter mit dem Eigentum in gleicher Reihe genannt, es ist also das nächstliegende, die Klausel „oder ein sonstiges Recht“ auch auf sie zu beziehen. Wenn dem von Planck[2]) entgegengehalten wird, dass die Worte Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit nicht Rechte, sondern höchstens Gegenstände von Rechten bezeichneten, und also schon deswegen die Klausel „oder ein sonstiges Recht“ sich nicht auf sie beziehen könne, so ist zunächst zu erwidern, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch „Freiheit“ auch das Recht der Freiheit bedeutet und zum mindesten also die Verbindung Freiheit oder ein sonstiges Recht zulässig ist. Ferner aber wäre eine Ausdrucksweise wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit u. s. w. steif und doktrinär.

---

[1]) v. Liszt, Die Deliktsobligationen, Seite 12.

[2]) Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, S. 52.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 823 I steht einer ausschliesslichen Beziehung der Klausel „oder ein sonstiges Recht“ auf Eigentum entgegen, was z. B. folgende Stellen in den Protokollen der zweiten Kommission Bd. VI, S. 200 zeigt. Es handelt sich dort darum, im § 746 (nunmehrigen § 823) die ausdrückliche Aufzählung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, die von der II. Kommission in der ersten Lesung beseitigt worden war, wieder aufzunehmen. Es wird jedoch betont, dass diese Änderung nur aus redaktionellen Gründen geschehe, nicht in Bezweiflung der Rechtseigenschaft jener Güter. „Bei der früheren Beratung habe man den lehrreichen Schlusssatz des Entwurfs I“ § 704, dass als Verletzung eines Rechts auch die Verletzung eines jener immateriellen Rechtsgüter anzusehen sei, „mit Recht gestrichen, da die heutige Wissenschaft ein persönliches Recht im weiteren Sinne annehme. Danach aber finde sich im Entwurf II nirgends unmittelbar ausgesprochen, dass die Verletzung dieser Güter sich zivilrechtlich als Delikt darstelle“.

Es wurde also in der Kommission anerkannt, dass „die heutige Wissenschaft“ Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit zu den persönlichen Rechten zahle. Wenn man das aber anerkennt und auf eine Aufzählung dieser Güter und des Eigentums die Wendung „oder ein sonstiges Recht“ folgen lässt, so ist anzunehmen, dass sich diese Wendung auch auf die anderen Rechtsgüter nicht auf Eigentum allein beziehen soll. Diese Auffassung der Kommission erhellt auch aus dem Einwurf, der bei der Beratung gegen den die jetzige Fassung des § 823 I vorschlagenden Antrag gemacht wurde. Man brachte vor,[1] „dass es nach der Fassung des § 823 I fraglich erscheine, ob alle Rechtsgüter gedeckt seien. Die Schlussklausel „oder ein sonstiges Recht“ schliesse sich an Eigentum an und könne daher enger verstanden werden“. Die Protokolle besagen darüber nichts, was auf dieses Bedenken entgegnet wurde. Jedenfalls lässt die Fassung dieser Protokollstelle vermuten, dass nach dem Willen der Kommission jene Klausel „oder ein sonstiges Recht“ auf den ganzen Satz bezogen werden sollte.

---

[1]) Protok. II. Kom. Bd. VI, S. 201.

Selbst wenn man aber nicht annimmt, dass die Kommission jene vier Lebensgüter im § 823 I ausdrücklich als Rechte anerkennen wollte, so muss doch zugegeben werden, dass nach der Fassung des § 823 I zu urteilen, die Beziehung der Klausel „oder ein sonstiges Recht" auf die Worte Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit keineswegs ausgeschlossen werden sollte. Denn eine andere, jeden Zweifel hebende Ausdrucksweise oder Stellung wäre doch ein Leichtes gewesen. Zum mindesten also hat die Kommission bezüglich dieser Frage der Wissenschaft die Entscheidung offen gelassen.

Die nach den obigen Ausführungen uns als richtig erscheinende Verbindung der Klausel „oder ein sonstiges Recht" mit den sämtlichen vorher aufgezählten Rechtsgütern steht zunächst der von Cosack[1]) vertretenen Ansicht entgegen, dass unter Rechten im Sinne des § 823 I nur Privatrechte nach Art des Eigentums zu verstehen seien. Wenn man zugibt, dass Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit Rechte im Sinne des Gesetzes sind, so ist es willkürlich, in den Kreis der sonstigen Rechte des § 823 I nur die dem Eigentum ihrer rechtlichen Natur nach verwandten Rechte aufzunehmen und nicht auch diejenigen Rechtsgüter, die den vier vorher genannten Gütern rechtlich gleichgeartet sind.

Nach Liszt[2]) fallen alle Rechte unter den Schutz des § 823 I und, da er nach Ihering[3]) Recht als rechtlich geschütztes Interesse definiert, also „alle irgendwie rechtlich geschützten Interessen". Er gelangt zu dieser Ansicht einmal, indem er den jenen vier Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit gewährten Schutz auf die sonstigen Persönlichkeitsrechte ausdehnt und als Persönlichkeitsrechte die „mit der Person gegebenen Rechte versteht, die von dieser nicht losgelöst werden können und einen absoluten Schutz gegen jeden Dritten geniessen", so dass er also ausser den im Gesetz genannten Persönlichkeitsrechten und ausser der Ehre auch Rechtsgüter, wie z. B. das Hausrecht, das Briefgeheimnis, das

[1]) Cosack a. a. O., Bd. I, S. 590.

[2]) v. Liszt, Die Deliktsobligationen, S. 25, 26.

[3]) v. Ihering, Geist des römischen Rechts, III. Teil 1. Abt., S. 351, vgl. die Ausführungen unten.

politische Wahlrecht als Persönlichkeitsrechte auffasst. Das Ergebnis ist, dass schliesslich jedes „rechtlich geschützte Interesse" des einzelnen entweder als Persönlichkeitsrecht oder als Privatrecht nach Art des Eigentums unter § 823 I fällt. Ferner ist es aber nach Liszt's Auffassung durchaus willkürlich, unter dem allgemeinen Ausdruck „oder ein sonstiges Recht" nur bestimmte Klassen von Rechten zu verstehen. Jedes Recht, jedes rechtlich geschützte Interesse des einzelnen gehört zu den sonstigen Rechten des § 823 I., ‚Nur die Verletzung allgemeiner Interessen fällt nicht unter diese Vorschrift."

Die Voraussetzung der Liszt'schen Ansicht ist, wie gesagt, dass unter Recht jedes rechtlich geschützte Interesse zu verstehen ist. Diese Auffassung vertritt auch Gierke.[1]) Als im § 704 des ersten Entwurfs besonders hervorgehoben wurde, dass als Verletzung eines Rechts auch die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Ehre anzusehen sei, und damit die Rechtseigenschaft dieser Güter in Frage gestellt wurde, wandte er sich mit scharfen Worten dagegen. „Nun sollen wir neben denjenigen rechtlich geschützten Interessen, welche Rechte sind, auch noch rechtlich — nur ein wenig schwächer — geschützte Interessen bekommen, welche keine Rechte sind!" „Kann die Rechtsordnung dem einzelnen etwas anderes als Rechtssphären garantieren? Wird nicht, sobald gegen den Eingriff in die Interessensphäre eines Subjekts irgend eine rechtliche Reaktion erfolgt, gerade insoweit diese Interessensphäre zur Rechtssphäre erhoben?" Und in der Tat dürfte eine Scheidung der rechtlich geschützten Interessen in Rechte und Nichtrechte schwerlich durchzuführen sein. Wenn z. B. Jung[2]) hierzu eine Unterscheidung Sjögrens verwerten will, nach der gewisse Rechtssätze in erster Linie subjektive Rechte als primäre Rechtsfolgen des objektiven Rechts und jenen entsprechende Gebundenheiten als sekundäre Rechtsfolgen, andere dagegen in erster Linie die Rechtspflichten als das Primäre und jenen entsprechende rechtliche Interessen als sekundäre Wirkungen des objektiven Rechts wie der Pflicht zu schaffen bezwecken", so ist Folgendes dagegen einzuwenden. Erstens

[1]) Gierke, Der Entwurf und das Deutsche Recht, S. 263.
[2]) Jung, Delikt und Schadensverursachung, S. 36.

dürfte es in den meisten Fällen zweifelhaft sein, ob der primäre Zweck eines Rechtssatzes die Schaffung einer Rechtspflicht oder die Schaffung eines rechtlichen Interesses ist. Aber auch in den Fällen, wo es ersichtlich ist, dass sich die rechtliche Gebundenheit als die primäre Rechtsfolge darstellt, ist doch neben dieser rechtlichen Gebundenheit zu Gunsten eines Anderen auch ein entsprechendes rechtliches Interesse dieses Anderen vorhanden. Warum nun dieses Interesse, bloss deshalb, weil es sekundäre Rechtsfolge ist, nicht als Recht aufgefasst werden soll, ist nicht einzusehen. Jene Zweiteilung unter den rechtlich geschützten Interessen vorzunehmen und einen Teil durch Versagung der Rechtseigenschaft einen erhöhten rechtlichen Schutz abzuschneiden, widerspricht auch dem allgemeinen Bedürfnis nach Rechtsschutz, widerspricht dem Zweck des Privatrechts. Es erscheint als das Natürliche, dass man für die Verletzung eines jeden durch die Rechtsordnung anerkannten Interesses vom Verletzer Schadloshaltung verlangen darf.

Denjenigen, die wie Windscheid[1]) den Begriff des subjektiven Rechts als „eine von der Rechtsordnung verliehene Willensherrschaft" und ähnlich bestimmen, hält Ihering[2]) vor, dass sie das Verhältnis zwischen Recht und Willen umkehren. Jene sehen den Willen als das Wesentliche des Begriffs an, während der Inhalt des Rechts, der Vorteil, der durch dasselbe dem Berechtigten gewährt werde, die Substanz des subjektiven Rechts sei. „Der Wille hat die freie Verfügung über das Recht in dem Sinne, dass der Berechtigte es ganz seinen Bedürfnissen, Zwecken, Neigungen, verwende." „Dem Willen ist in Bezug auf die Verwendung der ihm zustehenden Rechte dieselbe Macht eingeräumt, wie dem Steuermann über das Schiff. Aber so wenig dem letzteren die Macht seiner selbst wegen gegeben ist, ebenso beim Willen." „Das Recht ist nicht des Willens, sondern der Wille des Rechts wegen da." Der in diesen Ausführungen enthaltene Vorwurf ist neuerdings Windscheid gegenüber gegenstandslos geworden, da dessen Begriffsbestimmung nunmehr dahin abändernd erläutert[3]) worden ist, dass als „der im subjektiven Recht ge-

[1]) Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. 1, S. 131.
[2]) v. Ihering a. a. O., S. 331.
[3]) Windscheid-Kipp a. a. O., S. 133, Z. 1—5.

bietende Wille nur der Wille der Rechtsordnung, nicht der Wille des Berechtigten“ aufzufassen sei. „Selbst wenn die Rechtsordnung den Inhalt ihres Befehls aus dem Wollen einer Person entnimmt, befiehlt doch sie allein, nicht diese Person. Aber für diesen zu Gunsten des Berechtigten erlassenen Befehl hat die Rechtsordnung den Willen des Berechtigten selbst entscheidend gemacht.“ Von diesem Standpunkt aus wird nun auch seitens Windscheids[1]) der Ihering'schen Definition entgegen gehalten, dass „die Substanz des Rechts nicht in dem Interesse, sondern in den von der Rechtsordnung zum Schutz dieses Interesses erlassenen Aussprüchen liege. Gewiss werde die Rechtsordnung Rechte nur zu dem Ende verleihen, um damit die Interessen derjenigen zu befriedigen, denen sie dieselben verleiht; aber in die Definition des Rechts gehört der Zweck, um dessen willen es verliehen wird, nicht“.

Es würde zu weit führen, auf den ausgedehnten Streit über die Begriffsbestimmung des subjektiven Rechts näher einzugehen. Der Verfasser hält nach Ihering das durch den Rechtssatz geschützte Interesse für die Substanz des subjektiven Rechts und schliesst sich demgemäss auch dessen Begriffsbestimmung an. Aber auch die Windscheid'sche Definition und die von Dernburg,[2]) der das subjektive Recht als den einer Person nach dem allgemeinen Willen zukommenden Anteil an den Lebensgütern ansieht, stehen der Auffassung, dass die Ehre ein subjektives Recht sei, nicht entgegen. Windscheid[3]) selbst bejaht die Frage „ob die Rechtsordnung den Willen des Berechtigten in derselben Weise durch Ausrüstung mit Verboten an die Gegenüberstehenden für massgebend für die eigene Person erklärt, wie sie in der Verleihung eines dinglichen Rechtes den Willen des Berechtigten für massgebend für eine Sache erklärt“. Er gelangt auf diesem Wege zu der Annahme der sogenannten Rechte an der eigenen Person, zu denen das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Integrität, die Freiheit und auch die Ehre gehört.

[1]) Windscheid-Kipp a. a. O., S. 132.

[2]) Dernburg, Das Bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens 1902, I. Bd., S. 85.

[3]) Windscheid-Kipp a. a. O., S. 147, 146.

Gegen die Auffassung des subjektiven Rechts als rechtlich geschütztes Interesse, könnte vielleicht grade im Hinblick auf § 823 I das Bedenken erhoben werden, dass auf diese Weise Schadensersatzansprüche aus der bloss fahrlässigen Verletzung auch jener Interessen entständen, die das Recht sonst nur gegen vorsätzliche Verletzung schütze Dieses Bedenken ist unbegründet. Denn § 823 I will lediglich Interessen, die bereits sonst rechtlichen Schutz geniessen, mit einem weiteren rechtlichen Schutz versehen, nicht aber bisher rechtlich ungeschützte Interessen zu rechtlich geschützten, zu Rechten erheben. Dies aber würde der Fall sein, wenn § 823 I solchen Rechtsgütern, denen andere Gesetze nur gegen vorsätzliche Angriffe Schutz gewähren, auch wegen fahrlässiger Verletzung Schadensersatzansprüche zur Seite stellte.

Geht man also davon aus, dass jedes rechtlich geschützte Interesse als ein Recht im Sinne des § 823 I anzusehen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Ehre ein solches Recht ist, da sie durch die §§ 185 ff. des Strafgesetzbuchs rechtlichen Schutz geniesst.

Aber auch wenn man nicht jedes Recht als Recht im Sinne des § 823 I auffasst und nicht jedem rechtlich geschützten Interesse Rechtseigenschaft zubilligt, so kann man gleichwohl gerade die Ehre zu den sonstigen Rechten des § 823 I zählen.

Nach den obigen Ausführungen bezieht sich die Wendung „oder ein sonstiges Recht“ auch auf Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit. Diese Güter sind danach als Rechte anerkannt. Die Ehre ist nun mit jenen vier Rechtsgütern auf das nächste verwandt. Ebenso wie Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit gehört die Ehre zu jenen wesentlichsten Rechtsgütern des Menschen, die nach der modernen Auffassung jedem ohne weiteres in seiner Eigenschaft als Mensch zukommen, und ohne die die rechtliche Persönlichkeit des Menschen nicht denkbar ist. So kommt daher die Ehre auch in erster Reihe in Betracht, wenn es gilt den jenen anderen vier Persönlichkeitsrechten im § 823 I gewährten Schutz auf sonstige Rechte auszudehnen, wie man ja auch im ersten Entwurf die Ehre neben den anderen Rechtsgütern aufgezählt hatte.

b) Schliesst die Entstehungsgeschichte der §§ 823 bis 825 die Ehre von dem Schutze des § 823 I aus?

Einige Schriftsteller, vor allem Liszt[1]), vertreten die Ansicht, dass grade die Ehre nach der Entstehungsgeschichte der §§ 823—825 aus dem Kreise der im § 823 I geschützten Rechtsgüter auszuscheiden ist. Im ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 704, Abs. 2, hiess es: „Als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen." Von der zweiten Kommission[2]) wurde anfänglich jene Aufzählung vollständig gestrichen. Denn „die Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit zu erwähnen, sei unnötig. Die fahrlässige Verletzung von Freiheit und Ehre unter besonderen Schutz zu stellen, sei sachlich grossen Bedenken unterworfen". — „Man werde bei der Beratung des § 727 und des neu vorgeschlagenen § 727 a (jetzigen § 824) prüfen können, ob dort eine ergänzende Vorschrift aufzunehmen sei." Die Aufnahme des erwähnten § 727 a erfolgte im weiteren Laufe der Verhandlungen. Bei der zweiten Lesung wurde von der Kommission die Aufzählung jener Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit unter Fortlassung der Ehre wieder hergestellt. Diese Entwicklung ist der eine Grund, der Liszt[3]) veranlasst, die Ehre aus dem § 823 I auszuschalten und den §§ 824, 825 eine ausschliessliche Bedeutung hinsichtlich des Schutzes der Ehre beizumessen.

Was zunächst jene Erklärung anlangt, dass ein besonderer Schutz gegen fahrlässige Verletzung von Freiheit und Ehre sachlich grossen Bedenken unterworfen sei, so kann derselben irgendwelche grundsätzliche Bedeutung schon deswegen nicht beigemessen werden, weil die Kommission[4]) unmittelbar darauf bezüglich der Freiheit von dieser Ansicht abging und es ihr „ratsam" erschien zu „verdeutlichen", dass „fahrlässige Freiheitsentziehung zum Schadensersatz verpflichte". Für die Beurteilung

---

[1]) Ausserdem z. B. Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse nach dem Bürgerlichen Recht, S. 556.

[2]) Protok. II. Kom. Bd. II, S. 573.

[3]) v. Liszt, Die Deliktsobligationen, S. 23.

[4]) Protok. II. Kom. Bd. II, S. 631.

der einzelnen Vorgänge und Massnahmen, die die Entstehungsgeschichte der §§ 823, 824 aufweist, sind vielmehr folgende aus den Protokollen ersichtliche Gesichtspunkte von massgebender Bedeutung. Die Verfasser des Gesetztextes wollten keineswegs den Begriff des sonstigen Rechts im § 823 I fest umgrenzen, vielmehr waren sie sich bewusst, dass die Auslegung und Anwendung desselben von der Wissenschaft und der Rechtsprechung abhängen würde; nur suchten sie andrerseits durch Festsetzung besonderer Bestimmungen zu verhüten, dass infolge einer zu engen Auslegung wichtigen Interessen der privatrechtliche Schutz gegen Schadenszufügung vorenthalten werden könnte. Diese leitenden Grundgedanken sind in den Protokollen häufig hervorgehoben. So heisst es z. B. Protok. II. Kom. Bd. VI, S. 200 ff.:

„Bei der früheren Beratung habe man den lehrreichen Schlusssatz des Entwurfs I § 704, dass als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift auch die Verletzung eines der einzeln aufgeführten immateriellen Rechtsgüter anzusehen sei, mit Recht gestrichen, da die heutige Wissenschaft ein persönliches Recht im weiteren Sinne annehme. Danach aber finde sich im Entwurfe II nirgends unmittelbar ausgesprochen, dass die Verletzung dieser Güter sich zivilrechtlich als Delikt darstelle.“

Ferner Protok. II. Kom. Bd. II, S. 630. „Ausserdem sei es fraglich, ob die Rechtsprechung dahin gelangen werde, die Freiheit als ein Recht im Sinne des § 704 aufzufassen.“ Aus diesem Grunde wird eine besondere Bestimmung betreffend die fahrlässige Freiheitsentziehung beschlossen.

In den Protokollen der I. Kommission, S. 2848/49, heisst es: „In der Theorie sei nicht unbestritten, ob die erwähnten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Ehre) zu den subjektiven Rechten gezählt werden dürften. Es zeige sich also das Bedürfnis, den § 145 Abs. 2 (es ist das § 704 des Entwurfs I) durch einen Zusatz zu ergänzen, welcher alle Zweifel hebe.“

Ferner treten die genannten Gesichtspunkte besonders bei der Beratung über die Aufnahme des § 727a (§ 824) hervor. Für die Annahme des § 727a waren in der II. Kommission folgende Erwägungen massgebend. Protok.

Bd. II, S. 637: „Es werde sich nach Beseitigung der ausdrücklichen Hervorhebung der Ehre als Recht immerhin bezweifeln lassen, ob auch eine ausserhalb der Fälle des Strafgesetzbuchs vorkommende Verletzung der Ehre den Beleidigenden zum Schadensersatz verpflichte und zwar um so mehr, als man zu § 727 die fahrlässige Freiheitsentziehung als eine unerlaubte zum Ersatz verpflichtende Handlung ausdrücklich anerkannt habe.“ Diese Begründung des § 727a zeigt, dass die Kommission, obwohl sie die ausdrückliche Erwähnung der Ehre als Recht beseitigt hat, sehr wohl damit rechnet, ja es im Grunde sogar für wahrscheinlicher hält, dass sie tatsächlich doch als Recht werde aufgefasst werden. Aber weil diese Auffassung „immerhin bezweifelt“ werden kann, erscheint es der Kommission angemessen, für einige wichtige Fälle der fahrlässigen Ehrverletzung noch die besondere Bestimmung des § 727a (§ 824) festzusetzen.

Die Kommission wollte also im § 823 I zwar die Ehre nicht ausdrücklich als Recht hervorgehoben wissen, war aber andrerseits weit davon entfernt, der freien Auslegung in dieser Hinsicht irgendwelche beengende Schranken zu ziehen.

Der zweite Grund, den Liszt für die Ausschliessung der Ehre aus dem Kreise der im § 823 I geschützten Rechte anführt, ist die in der Reichstagskommission erfolgte Ablehnung des Vorschlags, die Ehre im § 823 I neben Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum ausdrücklich aufzuführen. Die Zurückweisung dieses Vorschlags wurde folgendermassen begründet (Bericht der Reichstagskommission, S. 103): „An die Verletzung der Ehre auch in den Fällen, in welchen durch die Ehrverletzung ein Vermögensschaden nicht entstanden sei, eine Schadensersatzpflicht in dem Sinne zu knüpfen, dass in solchen Fällen unter dem Schein einer Schadensersatzleistung auf eine an den Beleidigten zu leistende Geldstrafe erkannt werden solle, bedeute die Rückkehr zum längst überwundenen Rechte der Privatstrafklagen wegen Beleidigung, der entschieden widersprochen werden müsste Nach der allgemeinen Volksansicht sei es nicht ehrenvoll, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen, und derjenige habe wenig Ehre zu verlieren, der die Verletzung derselben durch eine Klage auf Geld zu reparieren suche.“

Auch Linkelmann[1]), der selbst die Ehre nicht zu den Rechten im Sinne des § 823 I zählt, gibt zu, dass diese Begründung nicht schlüssig ist. Mit der Erwähnung der Ehre im § 823 I würde doch keineswegs gesagt sein, dass ein etwa durch die Ehrverletzung entstandener immaterieller Schaden in Geld ersetzt werden soll. Dem steht bereits die Vorschrift des § 253 B. G. B. entgegen, nach der eine Geldentschädigung grundsätzlich nur wegen Vermögensschadens zugelassen ist. In Geld soll nur der durch die Ehrverletzung entstandene materielle Schaden ersetzt werden. Diese Forderung aber entspricht ganz und gar dem Billigkeitsgefühl und steht also in keiner Weise im Gegensatze zu dem allgemeinen Volksempfinden. Dessenungeachtet ist die besondere Erwähnung der Ehre im § 823 I von der Reichstagskommission ausdrücklich abgelehnt worden, und der Reichstag hat auch die Ehre nicht zu den nach § 823 I geschützten Rechten gezählt. Damit ist jedoch keineswegs die Möglichkeit genommen, die Ehre gleichwohl als ein Recht im Sinne des § 823 I aufzufassen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Reichstag im Gegensatz zu den Verfassern des Gesetzentwurfs der Wissenschaft in der Auslegung der Klausel „oder ein sonstiges Recht" bestimmte Grenzen ziehen wollte. Jedenfalls ist im Gesetzestext eine derartige Absicht nicht zum Ausdruck gekommen.

Da also nach den obigen Ausführungen der Begriff „des sonstigen Rechts" im § 823 I weit genug ist, um die Ehre mitzuumfassen, und auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Gesetzesnormen einer derartigen Auslegung nicht entgegensteht, so kann mit Grund angenommen werden, dass die Verletzung der Ehre eine Schadensersatzpflicht aus § 823 I zur Folge hat.

Zu demselben Ergebnis gelangen unter anderen: Scherer, Recht der Schuldverhältnisse II. 2, S. 1243. Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Teil II 1, S. 358. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I, S. 1266, A. 6. Dernburg, Das Bürgerliche Recht II. 2, S. 614. Meisner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, S. 287.

---

[1]) Linkelmann a. a. O., S. 19.

Dagegen wird von den Folgenden die Ehre nicht zu den Rechten im Sinne des § 823 I Bürgerlichen Gesetzbuchs gezählt: Panck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1900, Bd. I, S. 51 f. Cosack a. a. O. Bd. I, S. 590. Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Recht der Schuldverhältnisse 1899, S. 559, 4 d. Anm. z. § 823. Matthias, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, S. 710. Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes im § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Festgabe für Regelsberger, S. 18. Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 18.

c) Der Tatbestand der Ehrverletzung nach § 823 I.

Der § 823 I, der nur allgemein von der Verletzung eines sonstigen Rechts spricht, gibt darüber, was unter Ehrverletzung zu verstehen ist, keinen Aufschluss. Da aber auch sonst das Bürgerliche Gesetzbuch ebenso wie das Strafgesetzbuch den Begriff der Beleidigung nicht bestimmt, liegt es der Wissenschaft und der Rechtsprechung ob, den Begriff der Ehrverletzung festzustellen. Es wird in dieser Beziehung auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

§ 823 I verlangt als Voraussetzung der Schadensersatzpflicht, dass die Verletzung der Ehre widerrechtlich und schuldhaft ist. Jede Ehrverletzung ist als ein eigenmächtiger Eingriff in fremde Rechtsinteressen an und für sich widerrechtlich, es sei denn, dass die allgemeinen Ausschliessungsgründe der Widerrechtlichkeit, wie z. B. Notwehr, Ausübung eines Rechts vorliegen.

Bezüglich der Notwehr kann es streitig sein, ob bei einer tätlichen Beleidigung die darauf erfolgte Realinjurie des beleidigten Teils als Notwehr anzusehen ist. Entscheidend dürfte hier für den einzelnen Fall der Umstand sein, ob die betreffende tätliche Beleidigung sich lediglich als ein Ausdruck der persönlichen Missachtung des Beleidigers darstellt, oder ob sie auch, wie das sehr oft der Fall sein wird, eine Gefährdung der Achtung, die der Beleidigte bei den Anderen geniesst, in sich schliesst. Der Ausdruck der persönlichen Missachtung lässt sich durch eine gleichartige Erwiderung der Beleidigung nicht abwehren, wohl aber in

gewissen Fällen die Gefährdung der Achtung bei den Andern. Um ein Beispiel anzuführen —, es ist nicht wegzuleugnen, dass jemand, der im Streit von einem körperlich schwächeren Gegner einen Backenstreich erhält, durch diesen Schimpf unter Umständen auf lange Zeit einer gewissen Lächerlichkeit anheimfällt, und dass ihm auf diese Weise für sein gesellschaftliches und auch berufliches Fortkommen sehr empfindliche Nachteile entstehen können. Durch eine sofortige Erwiderung der Beleidigung kann sich der Beleidigte vor der Schmach, die in einer solchen Züchtigung liegt, und vor dem Vorwurf eines feigen, unmännlichen Auftretens bewahren. So ungerechtfertigt solche Vorwürfe und eine derartige Beurteilung auch sein mögen, so kann man gleichwohl von dem Verletzten nicht verlangen, dass er diese Meinungen stets als innerlich unbegründet und von einem falschen Ehrbegriff ausgehend, nicht beachte. Vielmehr muss die Rechtsprechung, wenn es die Billigkeit erheischt, auch derartig irrigen Vorstellungen und Ansichten Rechnung tragen. Die erste Aufgabe des Rechts, im Widerstreite der Interessen gerechten Ausgleich zu schaffen, darf durch das Streben, für neue Anschauungen bahnbrechend zu wirken, nicht geschmälert werden.

Die Widerrechtlichkeit der Beleidigung ist ferner dann ausgeschlossen, wenn sich der Beleidiger in Ausübung eines Rechts befindet. Ein Lehrer, der bei seiner erzieherischen Tätigkeit Äusserungen getan hat, die an sich eine ungerechtfertigte Missachtung enthalten, hat gleichwohl nicht widerrechtlich gehandelt, sofern nur jene Äusserungen nicht das Mass des allgemeinen erzieherischen Rügerechts überschreiten. Im § 193 des Strafgesetzbuchs ist übrigens eine Reihe gleichartiger Fälle aufgezählt.

Streitig ist, ob die Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen wird.

Liszt[1]) verneint es, „da die Ehre kein verzichtbares oder veräusserliches Recht sei". Mit Kessler[2]) wird man annehmen müssen, dass die Tatsache der Unveräusserlichkeit eines Rechts

---

[1]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl., S. 325.
[2]) Kessler, Die Einwilligung des Verletzten, 1884, S. 15.

nicht entscheidend sei für die Frage, ob die Einwilligung in die Verletzung dieses Rechts seitens des Verletzten die Strafbarkeit bezw. die Widerrechtlichkeit ausschliesse. Denn dass der Berechtigte und demzufolge der dessen Einwilligung Besitzende ein subjektives Recht zur Verletzung hat, ist nicht erforderlich, um die Widerrechtlichkeit auszuschliessen; es genügt bereits, dass sich die Verletzung infolge der Einwilligung als eine rechtlich indifferente Handlung darstellt.

Kessler,[1]) der hervorhebt, dass die Einwilligung nicht als die Konstituierung eines Rechts, sondern lediglich als eine jeder Zeit aufhebbare Willensübereinstimmung über die verletzende Handlung aufzufassen ist, unterscheidet die Wirkung der Einwilligung hinsichtlich der Frage der Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit danach, ob das betreffende Gesetz zum Schutz des Interesses einzelner Personen oder des Staatsinteresses bezw. eines öffentlichen Interesses bestimmt ist. Im ersteren Falle macht die Einwilligung der Verletzten straflos, im zweiten Falle dagegen ist einerseits die Einwilligung des Staates oder der Gesamtheit praktisch ausgeschlossen, die Einwilligung Einzelner andererseits nicht ausreichend. Dient ein Gesetz gleichzeitig dem Schutz von Interessen Einzelner und einem öffentlichen Interesse, so genügt folgerichtig auch in diesem Falle die Einwilligung der verletzten einzelnen Personen nicht. Was das Verbot der Ehrverletzungen anlangt, so könnte es zweifelhaft sein, ob dasselbe lediglich das Einzelindividuum gegen Beleidigung schützen soll, oder auch den ausdrücklichen Zweck hat, der Aufrechterhaltung der guten Sitte zu dienen. Dass die zum Schutz der Ehre erlassenen Gesetze in besonderem Masse auch die letztere Wirkung haben, ist augenscheinlich, aber dass sie andererseits nicht ausdrücklich zum Schutz eines öffentlichen Interesses bestimmt sind, erhellt schon daraus, dass sie zur Bestrafung des Täters den Antrag des Beleidigten voraussetzen. Danach schliesst also die Einwilligung des Beleidigten die Strafbarkeit der Ehrverletzung aus, sofern dieselbe nicht wie bei Beleidigung von Beamten ein mitgeschütztes staatliches Interesse verletzt.

---

[1]) Kessler a. a. O., S. 26, 65.

Breithaupt[1]) gelangt auf dem gleichen Wege zu demselben Ergebnis.

Auch Binding[2]) führt aus: „Der Ehre wird ihr Schutz wesentlich im Interesse des Ehrenträgers, für den sie ein wertvolles Kapital bildet. Empfindet er kein Schutzbedürfnis, so hat niemand ein solches, ganz abgesehen davon, dass die Duldung des Vorwurfs oft als ein Symptom für dessen Berechtigung oder dafür, dass dieser lediglich ein Scherz sein soll, zu betrachten ist."

Insbesondere wendet sich Binding dagegen, dass der Grund, aus dem die Einwilligung die Widerrechtlichkeit der Beleidigung aufhebe, in dem Begriffe der Ehre gefunden werde. Die Ehre sei „die Achtungswürdigkeit eines Menschen bei seiner Mitwelt als Mensch und nach Mass seiner sittlichen und rechtlichen Lebensführung". „Das Mass dieser Achtungswürdigkeit könne der Ehrenträger durch unwürdige Tat, dagegen nie durch Einwilligung mindern." Binding gründet also die straflos machende Wirkung der Einwilligung auf die mangelnde Achtungsbedürftigkeit des Beleidigten, nicht aber auf die durch die Einwilligung etwa geminderte Achtungswürdigkeit.

Wenn somit schon nach der strafrechtlichen Auffassung die Widerrechtlichkeit der Beleidigung durch die Einwilligung des Verletzten aufgehoben wird, kann dies für das Privatrecht um so unbedenklicher angenommen werden. Denn die Vorschriften des Privatrechts haben niemals die unmittelbare Zweckbestimmung, öffentlichen Interessen zu dienen, sie bezwecken vielmehr lediglich die Abgrenzung der zwischen den einzelnen streitigen Interessenssphären. Wer die seinige selbst verkürzt, dem geschieht kein Unrecht, wenn andere die freiwillig aufgegebene Grenze nicht achten. Demjenigen, der vorerst die Beschimpfung seiner Ehre zugestimmt hat und dann unter Berufung auf die Unveräusserlichkeit der Ehre Schadensersatz verlangt, wird man mit Recht zurufen: „Volenti non fit injuria!" Dem Beleidigten gegenüber ist die Widerrechtlichkeit durch dessen Einwilligung in die Beleidigung aufgehoben.

---

[1]) Breithaupt, Volenti non fit injuria, 1891, S. 70f.

[2]) Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Bd., S. 726.

Ein weiterer Ausschliessungsgrund der Widerrechtlichkeit ist bei den Beleidigungen, die den Vorwurf einer ehrenrührigen Tatsache enthalten, der Wahrheitsbeweis der behaupteten Tatsache.

Die Ehrverletzung muss ferner schuldhaft sein Der Beleidiger muss entweder vorsätzlich gehandelt haben, d. h. mit dem Bewusstsein, dass sein Verhalten den ehrverletzenden Erfolg habe bezw. haben könne (dolus eventualis), oder die Ehrverletzung muss durch fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden sein, d. h. durch Handlungen oder Worte, deren ehrverletzende Bedeutung bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen. Den sogenannten animus iniuriandi in dem Sinne einer besonderen Beleidigungsabsicht, die dem Täter noch neben dem bewussten Wollen der ehrenkränkenden Worte oder Handlungen innewohnen soll, verlangt die herrschende Meinung zum Tatbestande der Beleidigung nicht. (Vgl. z. B. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1900, Bd. I, S. 691 und die dort angeführten Gerichtsentscheidungen, insbesondere die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1879 und 16. Dezember 1881. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts S. 325, Binding, Lehrbuch des Strafrechts, Bes. Teil Bd. I, S. 156). Hälschner[1]) vertritt die Ansicht, dass der dolus bei der Beleidigung gleichzeitig als Absicht zu beleidigen, als animus iniuriandi erscheint. „Diese Absicht fordere aber nicht mehr als eine vorsätzliche Tätigkeit, die mit dem Bewusstsein, dass sie geeignet sei, zu beleidigen und mit der Willensbestimmung dies zu tun, verübt werde; denn wer vorsätzlich eine solche Tätigkeit mit dem Bewusstsein ihrer Bedeutung und Wirksamkeit ausübe, der beabsichtige auch ihre Wirkung, den eingetretenen Erfolg.“

Diese Ausführungen Hälschners stehen nur scheinbar im Widerspruch zu der herrschenden Meinung. In Wirklichkeit versteht Hälschner unter der Absicht zu beleidigen nichts Anderes, als jene unter dem bewussten Wollen der Beleidigung. Den animus iniuriandi, wie ihn die Anderen auffassen, als eine besondere Absicht, den Beleidigten zu kränken und in seinem Ehrgefühl zu verletzen, will auch Hälschner nicht in den Begriff der Beleidigung aufnehmen.

[1]) Hälschner a. a. O., S. 175.

Indem das Bürgerliche Gesetzbuch im § 823 I allgemein auch aus der nur fahrlässigen Beleidigung einen Schadensersatzanspruch herleitet, geht es über den Schutz, den das Strafgesetzbuch gegen Ehrverletzungen gewährt, hinaus. Ein Beispiel soll zeigen, dass dieser erweiterte Schutz dem praktischen Bedürfnis entspricht: Mehrere befreundete Kaufleute sitzen in einem Restaurant. Einer von ihnen erzählt, wie er kürzlich ein schwieriges, verwickeltes Geschäft zu seinem Vorteil abgeschlossen habe. In scherzender Bewunderung ruft einer seiner Zuhörer aus: „Du bist doch ein Erzgauner." Diese Worte werden ziemlich laut gesprochen, so dass sie auch an den Nebentischen gehört werden. Zufällig sitzt in der Nähe ein Herr, der mit dem Erzähler A. in Verhandlungen wegen eines grösseren, verantwortungsvollen Auftrags steht. Er zieht am nächsten Tage den Auftrag zurück, — wie A. später erfährt, infolge eines durch jene Bemerkung erregten Misstrauens an der „Reellität" des A. Dem A. entgeht ein Gewinn von 1000 Mk. Der Betreffende, der jene irrtümlich gedeutete Bemerkung gemacht hat, ist nach § 823 I für den Schaden haftbar. Bei Beobachtung der erforderlichen Umsicht hätte er erkennen müssen, dass jene von ihm laut gesprochenen Worte leicht falsch aufgefasst werden konnten. Es liegt also eine fahrlässige Rufgefährdung vor, die im Tatbestand des § 186 St. G. B nicht enthalten ist. Ähnliche Fälle mögen nicht selten sein; und da es billig ist, dass die Folgen einer solchen Unvorsichtigkeit von dem Schuldigen, nicht aber von dem Geschädigten getragen werden, so ist der Ansicht Cromes[1]) durchaus nicht beizustimmen, der meint, es liege zur Aufstellung eines Individualrechts auf Ehre „kein praktisches Bedürfnis" vor.

c_1) Fällt auch die sogenannte Rufgefährdung (insbesondere üble Nachrede und Verleumdung) unter § 823 I?

Die Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs § 823 I ist die Verletzung eines Rechts, die blosse Gefährdung genügt nicht Dementsprechend begründet also nur die Verletzung der Ehre einen Anspruch auf Schadensersatz, während die Ge-

[1]) Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2, S. 1030.

fährdung der Ehre an sich nach § 823 I eine Schadensersatzforderung nicht zur Folge hat, vielmehr nur in soweit eine solche begründet, als mit der Gefährdung auch eine Verletzung der Ehre verbunden ist. Oben ist der Begriff der Ehre nach Liszt einerseits als das „Interesse“ geachtet zu werden, andrerseits als der „Zustand“ des Geachtetseins definiert worden. Als Beleidigung ist sowohl die Verletzung des Interesses geachtet zu werden, wie die Gefährdung des Zustandes des Geachtetseins anzusehen. Eine Beleidigung nun, die in erster Reihe das Interesse geachtet zu werden verletzt, wie z. B. die sogenannte einfache Beleidigung, „der Ausdruck des eigenen Unwerturteils“, wie Liszt[1]) definiert, ist ohne weiteres als Verletzung der Ehre aufzufassen. Hingegen stellen sich Worte oder Handlungen, die dritten Personen zur Kenntnis kommen und geeignet sind, die Achtung dieser Personen hinsichtlich des Anderen zu zerstören, häufig in erster Linie als eine Gefährdung des Rufes, als eine Gefährdung des Geachtetseins dar. Ehrenkränkungen dieser Art, also insbesondere die üble Nachrede und die Verleumdung der §§ 186, 187 St.-G.-B. (d. h. die leichtfertige oder böswillige Behauptung bez. Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Tatsachen über einen Anderen) würden danach an sich als blosse Ehrgefährdungen von der Bestimmung des § 823 I nicht betroffen werden. Jedoch wird zunächst schon aus der Tatsache, dass durch die Ehrgefährdung ein Schaden entstanden ist, meistens zu folgern sein, dass die Ehrgefährdung zur Ehrverletzung geworden ist, dass nämlich die persönliche Geltung nicht allein gefährdet, sondern bereits gemindert ist. Ferner aber enthält jede Rufgefährdung ausser der Gefährdung des Ansehens bei Dritten in zweiter Reihe auch eine Verletzung des Interesses von dem Beleidiger geachtet zu werden, und ist insofern gleichzeitig Ehrverletzung. Wer über einen Anderen leichtfertig oder wider besseres Wissen ehrenrührige Behauptungen aufstellt, gefährdet die Ehre dieses Anderen, indem er dessen persönliche Geltung bei Dritten gefährdet, er verletzt aber auch die Ehre des Anderen, indem er das Interesse desselben verletzt, auch von ihm, dem Beleidiger, geachtet zu werden; denn wer einem Anderen leichtfertig oder böswillig

[1]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 324.

etwas Ehrenrühriges nachsagt, verletzt dadurch die dem Anderen von seiner Seite gebührende Achtung.

B. Der Schutz der Ehre nach § 823 II.

Nach § 823 II trifft die Verpflichtung zum Schadensersatz denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstösst. Die §§ 185 ff. des Strafgesetzbuchs bezwecken den Schutz eines Anderen und zwar den Schutz seiner Ehre. Ein Verstoss gegen diese Rechtssätze macht also nach § 823 II schadensersatzpflichtig. Diese Schlussfolgerung kann nur der bestreiten, der wie Liszt[1]) und Matthiass die Ansicht vertritt, dass der Schutz der Ehre im § 824 (bez. für die Geschlechtsehre § 825) eine ausschliessliche Regelung dieses Gegenstandes darstelle, und anderweitige Ersatzansprüche wegen Ehrverletzung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gegeben seien. Diese Auffassung ist aber weder im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht, noch ist in den Protokollen von einer derartig ausschliessenden Bedeutung der §§ 824 und 825 irgendwie die Rede, vielmehr geht aus den Protokollen hervor, insbesondere aus der bereits S. 28 citierten Stelle Bd. II, S. 637, dass nach der Auffassung in der zweiten Kommission die im Strafgesetzbuch behandelten Fälle der Ehrverletzung auf Grund des § 823 II zum Schadensersatz verpflichten sollten. An jener Stelle in den Protokollen handelt es sich um die Aufnahme des § 727a (jetzt § 824) in das Gesetzbuch. Es heisst da: „Es werde sich nach Beseitigung der ausdrücklichen Hervorhebung der Ehre als Recht immerhin bezweifeln lassen, ob auch eine ausserhalb der Fälle des Strafgesetzbuchs vorkommende Verletzung der Ehre den Beleidigenden zum Schadensersatz verpflichte“ u. s. w. Es wird also hiernach als selbstverständlich angesehen, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Beleidigungen auf das Bürgerliche Gesetzbuch übertragen sind.

Es wäre ferner auch nicht einzusehen, warum grade nur die speziellen Fälle der Ehrverletzung im § 824 Ersatzansprüche

---

[1]) v. Liszt, a. a. O., S. 23, Matthiass Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, S. 710.

begründen sollten. Auch andere Beleidigungen, und zwar vorsätzliche wie fahrlässige, können doch gleichfalls Nachteile für den Erwerb, das Fortkommen und den Kredit des Beleidigten nach sich ziehen. Andrerseits umfasst § 824 sowohl Tatbestände, die im Strafgesetzbuch § 185 ff. nicht enthalten sind, als auch Tatbestände, die sich überhaupt nicht als Ehrverletzungen darstellen. Daraus könnte wohl auch gefolgert werden, dass § 824 eine ergänzende und nicht eine ausschliessende Bedeutung hat. Dass grade Liszt, der in seinen „Grenzgebieten zwischen Privatrecht und Strafrecht“ [1]) auf das Entschiedenste für eine Ausdehnung des privatrechtlichen Schutzes auf alle rechtlich geschützten Interessen eintritt, der daher z. B. „das religiöse Gefühl“, „die Gräberruhe“, „das Briefgeheimnis“ gegen vorsätzliche wie fahrlässige Verletzung schützen will, durch seine Auslegung des § 824 der Ehre den privatrechtlichen Schutz selbst dolosen Beleidigungen gegenüber vorenthält, kann mit Recht auffallend erscheinen. Im allgemeinen wird die Ehre dem Schutz des § 823 II auch von denen [2]) unterstellt, die sie aus § 823 I ausscheiden, während diejenigen, die den Schutz des § 823 I auf Ehrverletzungen ausdehnen, also dem § 824 keine ausschliessende Bedeutung beimessen, schon deswegen auch den § 823 II auf Ehrverletzungen beziehen müssen.

Cosack [3]) sieht die Bedeutung des § 823 II für den Schutz der Ehre darin, dass derselbe aus der sogenannten „gewöhnlichen Beleidigung“ (§ 185 St. G. B.) einen Schadensersatzanspruch gewährt. Die üble Nachrede und die Verleumdung sei im § 824 ausschliessend geregelt. Diese Auslegung entspricht der Auffassung Cosacks, dass sich die Bestimmungen des § 823 I, § 823 II und § 824 grundsätzlich in keiner Hinsicht decken dürfen, eine Auffassung, die von den Verfassern des Gesetzentwurfs, entsprechend der oben dargelegten Tendenz keineswegs geteilt worden ist, und der man sich um so weniger anzuschliessen braucht, als es auch Cosack bei seiner Aus-

---

1) S. 4 ff.

2) Vgl. v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 714/715. — Linckelmann a. a. O., S. 20. — Crome a. a. O., S. 1028. — Cosack a. a. O., S. 587. — Windscheid-Kipp, Bd. 2, S. 89. 8. Aufl

3) Cosack a. a. O., S. 593, 603.

legung nicht gelingt, ein Aufeinanderfallen jener Bestimmungen zu vermeiden. Denn die vorsätzliche und fahrlässige Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit fällt auch nach seiner Ansicht sowohl unter § 823 I wie unter § 823 II.

Nach unserer Auffassung deckt sich der Schutz des § 823 II gegen Ehrverletzungen nicht allein zu einem Teil mit den Vorschriften des § 824, sondern ist auch, da die Ehre zu den „sonstigen Rechten" des § 823 I zu zählen ist, insofern neben den Absatz 1 des § 823 vollständig überflüssig. Da es jedoch bestritten ist, dass die Ehre unter § 823 I fällt, so kann, um mit Dernburg[1]) zu reden, „vom praktischen Standpunkt aus" der Schutz des § 823 II gegen Ehrverletzungen „als nützlich erscheinen".

Voraussetzung des auf § 823 II beruhenden Schadensersatzanspruchs wegen Ehrverletzung ist die Übertretung der den Schutz gegen Beleidigungen bezweckenden Gesetze, nämlich der §§ 185 ff. des Strafgesetzbuchs. Es begründen hiernach eine Schadensersatzpflicht:

1. Die sogenannte einfache Beleidigung des § 185, d. i. jede vorsätzliche durch Worte oder Handlungen bekundete Missachtung eines Anderen ausser den in den §§ 186, 187 und 189 genannten Fällen.

2. (§ 186). Die Behauptung oder Verbreitung einer nicht erweislich wahren Tatsache über einen Anderen, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

3. (§ 187). Die wider besseres Wissen erfolgte Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache über einen Anderen, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

4. (§ 189). Die Beleidigung der überlebenden Familienmitglieder durch Verleumdung eines Verstorbenen.

Da ein Verstoss gegen diese Gesetze stets eine Verletzung der Ehre darstellt, besteht insofern hinsichtlich des objektiven Tatbestandes zwischen Absatz 1 und Absatz 2 des § 823 kein Unterschied.

---

[1]) Dernburg a. a. O., S. 615, A. 16.

Was die subjektive Rechtswidrigkeit betrifft, so weicht § 823 II von § 823 I ab, da sich das Verschulden nicht auf den Erfolg der Handlung, nicht auf die Verletzung eines subjektiven Rechts zu beziehen braucht, sondern nur auf die „Willensbetätigung“,[1]) das Handeln oder Unterlassen selbst, durch welche die Übertretung des Schutzgesetzes erfolgt. Dieser Unterschied wäre dann von praktischer Bedeutung, wenn die schuldhafte Übertretung eines jener Schutzgesetze möglich wäre, ohne dass sie gleichzeitig eine schuldhafte Ehrverletzung enthielte. Nach der Fassung der §§ 185, 186, 187 und 189 aber hat derjenige, der diese Vorschriften verletzt, zweifellos auch das Bewusstsein, die Ehre eines Anderen zu verletzen.

C. Die besonderen Fälle der Ehrverletzung im § 824 und im § 825 bez. § 1300 B. G. B.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat neben den allgemeinen deliktischen Tatbeständen in den §§ 823 und 826 noch einige Sonderdelikte aufgestellt. Die in den §§ 824 und 825 gegebenen Spezialbestimmungen betreffen den Schutz der Ehre, und zwar den Schutz der Ehre in einzelnen besonderen Punkten. § 824 betrifft die sogenannte Geschäftsehre, § 825 die weibliche Geschlechtsehre.

a) Der Schutz der sogenannten Geschäftsehre im § 824.

§ 824 I B. G. B. lautet: „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.“ § 824 gewährt also einen Schadensersatzanspruch aus der Gefährdung des Kredits, d. i. „des Vertrauens in der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit“[2]) sowie aus sonstiger Benachteiligung der wirtschaftlichen oder beruflichen Existenz durch unwahre Nachrede oder Verleumdung. Die Interessen, die hierdurch geschützt

[1]) v. Liszt, Die Deliktsobligationen, S. 35.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 322.

werden, gehören im wesentlichen dem allgemeinen Begriffe der Ehre an. Die Ehre betrifft, wie in der Einleitung ausgeführt ist, die äussere Achtung des allgemeinen Werts einer Person, also auch die Achtung ihrer wirtschaftlichen Tüchtigkeit und ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Stellung. Diese letzteren Güter sind es, auf die sich die Bestimmungen des § 824 hauptsächlich beziehen. Obwohl nun zwar der Begriff der sogenannten Geschäftsehre sehr weit gefasst werden kann, und — um ein Beispiel zu nennen — auch derartige Fälle wie die unwahre Behauptung, das Warenlager eines Kaufmanns sei abgebrannt, als Verletzung der Geschäftsehre, nämlich als vorsätzliche bez. fahrlässige Herabsetzung, also Missachtung der wirtschaftlichen Position aufzufassen sind, so wird dennoch der Tatbestand des § 824 durch den Schutz der „Geschäftsehre“ nicht erschöpft. Denn die Behauptung von Tatsachen der im § 824 angegebenen Art kann sich erstens als eine Verletzung der Ehre in anderer als wirtschaftlicher Hinsicht darstellen. Auch bei den unwahren Nachreden, die die Ehre schlechthin, d. h. nicht in jener speziellen Beziehung verletzen, wird der dem Beleidigten drohende materielle Schaden in den meisten Fällen dessen Erwerb oder Fortkommen betreffen. Ferner aber braucht der Tatbestand des § 824 eine Ehrverletzung überhaupt nicht zu enthalten. So liegt z. B. in der fälschlichen Behauptung, dass ein Gewerbetreibender seinen früheren Wohnsitz aufgegeben hat, keine Missachtung der geschäftlichen Stellung oder Tüchtigkeit, wohl ist aber diese Behauptung geeignet, den betreffenden Geschäftsmann um einen Teil seiner Kundschaft zu bringen, ihn also in seinem Erwerbe zu schädigen.

Was den Unterschied vom Tatbestande des § 823 II anlangt, so setzt dieser letztere entsprechend den §§ 186, 187 St. G. B. zunächst nicht voraus, dass die behaupteten Tatsachen geeignet sind, Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Anderen herbeizuführen. Im § 823 II handelt es sich auch um andere vermögensrechtliche Schäden. Ferner ist im Tatbestand des § 823 II die sogenannte einfache Beleidigung, die Beleidigung, die nicht üble Nachrede oder Verleumdung ist, enthalten. Andrerseits aber wird durch § 823 II nur die verleumderische Kreditgefährdung betroffen, während § 824 auch aus der fahrlässigen Gefährdung

des Kredits einen Schadensersatzanspruch gewährt. Ferner ist das Moment der subjektiven Rechtswidrigkeit in den §§ 823 II und 824 verschieden geregelt. Im § 823 II wird entsprechend den §§ 186, 187 des Strafgesetzbuchs der Vorsatz verlangt, über einen Anderen Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, deren ehrenrührige Bedeutung der Beleidiger kennt. Nach § 824 muss sich das Verschulden, das hier übrigens Vorsatz und Fahrlässigkeit umfasst, auf die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache beziehen, nicht dagegen auf die „gefährdende Bedeutung der Handlung".[1]) Dieses letztere Erfordernis in den Tatbestand des § 824 hineinzulegen, würde dem Wortlaut und der Fassung dieses Paragraphen widersprechen. Selbst wenn also der Täter unmöglich wissen konnte, dass die behaupteten Tatsachen eine Gefährdung des Kredits, des Erwerbs oder Fortkommens eines Anderen enthalten, hat er gleichwohl Schadensersatz zu leisten, sofern er nur die Unwahrheit seiner Behauptungen kannte oder kennen musste. Wenn z. B. A. der Wahrheit zuwider von dem Bankier B. erzählt, er sehe ihn jeden Abend aus der Villa des X. herauskommen, ohne dass aber A. weiss oder auch nur wissen kann, dass das Haus des X. in der Stadt als Spielhölle schlimmster Art bekannt ist, so haftet A. dennoch für den dem Bankier durch jene Behauptung etwa entstandenen Schaden, falls er die Unwahrheit seiner Erzählung kannte oder kennen musste.

Die Haftung aus § 824 wird durch den Absatz 2 dieses Paragraphen erheblich eingeschränkt; „denn durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat." Der Gesetzgeber wollte damit die Vorschrift des § 193 St.-G.-B. in entsprechender Weise hierher übertragen, um, wie die Protokolle[2]) hervorheben, zu verhindern, dass durch die Anwendung des § 824 „der Verkehr allzusehr beengt, insbesondere die Tätigkeit der fast unentbehrlichen Auskunftsbüros unterbunden werde". Jedoch wird nur durch ein wirklich bestehendes, nicht auch ein „irriger Weise angenommenes"[3]) Interesse an

[1]) v. Liszt, Die Deliktsobligationen, S. 37.

[2]) Protokolle II, Bd. II, S. 638.

[3]) v. Liszt, Die Deliktsobligationen, S. 38.

der Mitteilung die Schadensersatzpflicht aufgehoben. Die Voraussetzungen des Absatz 2, der die grundsätzliche Bestimmung des § 824 zu Gunsten des Mitteilenden modifiziert, sind natürlich von diesem nachzuweisen.

Eine dem § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Vorschrift zum Schutze der Geschäftsehre der Gewerbetreibenden gegen Angriffe von Seiten der Konkurrenz war bereits durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 aufgestellt worden. Es heisst im § 6 dieses Gesetzes: „Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dass die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung unterbleibe. Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

Der wesentlichste Unterschied zwischen dieser Norm und den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt darin, dass es sich hier nur um solche Angriffe gegen die geschäftliche Ehre handelt, die den Zwecken des Wettbewerbs dienen, also für gewöhnlich von Seiten der Gewerbsgenossen ausgehen werden. Ferner ist hier neben dem Anspruch auf Schadensersatz auch ein Anspruch auf Unterlassung ausdrücklich anerkannt.

b) Der Schutz der weiblichen Geschlechtsehre in den §§ 825, 1300 B. G. B.

§ 825 B. G. B. besagt: „Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Ab-

hängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der ausserehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Diese Norm gilt dem Schutz der weiblichen Geschlechtsehre. Unter der Geschlechtsehre des Weibes ist die äussere Achtung der weiblichen Würde in geschlechtlicher Hinsicht zu verstehen. Endemann[1]) und Mittweg[2]) vertreten die Ansicht, dass § 825 nicht die weibliche Geschlechtsehre als solche betreffe, da der Schutz des § 825 jedem Weibe, auch der bescholtenen Dirne zustehe. Bei der letzteren aber könne man von einer Geschlechtsehre nicht mehr reden. Diese Ansicht ist irrig. Denn so wie ein Mensch, mag er auch noch so tief gesunken sein, den Anspruch auf Ehre niemals gänzlich verlieren kann, weil er eben nie aufhört, Mensch zu bleiben, ebenso wird ein Weib seiner Geschlechtsehre niemals so vollständig verlustig gehen können, dass ein gegen den freien Willen vollzogener Missbrauch des Weibes, nicht eine Verletzung seiner weiblichen Geschlechtsehre wäre. Jedes Weib hat Geschlechtsehre. Natürlich ist das Mass dieser Ehre verschieden.

Kuhlenbeck[3]) fasst das Delikt des § 825 als „eine Unterart der Verletzung des Rechtsguts der Freiheit auf, da es sich als eine Verletzung der freien Willensbestimmung darstellt. Das ist an sich richtig, nur enthält eine Verletzung der freien Willensbestimmung grade in dieser Hinsicht doch nichts anderes, als eine Missachtung der Geschlechtsehre.

Der Tatbestand des § 825 setzt also, wie bereits erwähnt wurde, nicht Unbescholtenheit der verletzten Frau voraus, abweichend von der gemeinrechtlichen Deflorationsklage und der Klage aus § 1300 B, G. B.

Der „Entschluss"[4]) zur Gestattung des Beischlafs muss durch Hinterlist, Drohung oder unter Missbrauch eines Ab

[1]) Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Aufl., S. 910, A. 116.

[2]) Mittweg, Die unerlaubten Handlungen nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Erlangen 1898, S. 23.

[3]) Kuhlenbeck a. a. O., S. 362.

[4]) v. Liszt a. a. O., S. 39.

hängigkeitsverhältnisses „hervorgerufen" worden sein, und es ist in dem Tatbestande des § 825 nicht nur ein vorsätzliches Verhalten des Täters enthalten, sondern, wie schon aus dem Ausdruck „Bestimmen" ersichtlich ist, auch die Absicht, die Frauensperson zur Duldung des Beischlafs zu veranlassen

Der Schutz der weiblichen Geschlechtsehre ist aber nicht auf den Anspruch aus § 825 beschränkt. Denn, da die Geschlechtsehre unter den allgemeinen Begriff der Ehre fällt, ist sie zunächst durch § 823 I geschützt. Ferner sind aber auch durch § 823 II eine Reihe hierher gehöriger Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch in das Bürgerliche Gesetzbuch übertragen. Es sind das die §§ 174, 176, 177, 179 und 182 St. G. B.

Demgegenüber enthält der § 825 keineswegs einen erweiterten Schutz der Geschlechtsehre; seine Entstehung ist vielmehr offenbar dem Bestreben entsprungen, allen Zweifeln zu begegnen und der Geschlechtsehre in einigen besonders gefährdeten Punkten einen ausdrücklichen Schutz zu gewähren, ohne dass aber damit, wie Liszt[1]) annimmt, die Absicht verbunden worden ist, dem § 825 ausschliessende Bedeutung beizumessen. Dieser Auffassung steht insbesondere der § 847 B. G. B. entgegen. Hier heisst es: „Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen u. s. w. Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der ausserehelichen Beiwohnung bestimmt wird."

Die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit sind nun nicht sämtlich im Tatbestand des § 825 enthalten, werden aber auch andererseits nicht durch den § 847 in das Bürgerliche Gesetzbuch übertragen; denn nach Stellung und Fassung dieses Paragraphen ist es unzweifelhaft, dass er lediglich den Zweck hat, die Art des Schadensersatzes zu regeln, und nicht

[1]) v. Liszt a. a. O., S. 40.

neue Tatbestände einführen soll. Liszt[1]) erklärt die zivilrechtliche Existenz dieser Delikte damit, dass sie zu einem Teil (nämlich § 179 und § 174 St. G. B.) im Tatbestande des § 825 B. G. B. enthalten, zum andern Teil aber als Verletzungen der Freiheit durch § 823 I gedeckt seien. Nur das Vergehen des § 182 St. G. B., die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren vermag Liszt bei seiner Auslegung nicht unter den Deliktstatbestand des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterzubringen, so dass er sich durch eine, wie er selbst zugibt, „etwas gewaltsame" Einschränkung des Wortlautes des § 847 II helfen muss. „Nur wenn im gegebenen Falle die Verführung aus § 182 St. G. B. wirklich den Voraussetzungen des § 825 entspricht", wenn also Drohung, Hinterlist oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses vorliegt, tritt nach Liszt's Ansicht die Ersatzpflicht ein. Liszt kennzeichnet diese Interpretation als „gewaltsam"; und sie ist um so mehr zu verwerfen, als sie lediglich durch das Bestreben veranlasst ist, den zivilrechtlichen Schutz der Geschlechtsehre ausschliesslich dem § 825 zuzuweisen. Die herrschende Ansicht[2]) teilt jedenfalls die Auffassung Liszt's nicht, sondern gewährt auch auf Grund des § 823 II wegen Verletzungen der Geschlechtsehre Schadensersatzansprüche, sofern nämlich ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit vorliegt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt ausserdem der weiblichen Geschlechtsehre noch einen Schutz durch die Bestimmung des § 1300. Die unbescholtene Braut, die von ihrem Verlobten geschwächt worden ist, kann, wenn das Verlöbnis durch Verschulden des Verlobten später wieder gelöst wird, von diesem auch wegen des nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Die schuldhafte Auflösung des Verlöbnisses noch nach der erfolgten Beiwohnung enthält eine Blossstellung der Verlobten, eine Verletzung ihrer weiblichen Ehre, und der daraus gegebene Schadensersatzanspruch ist danach als ein Deliktsanspruch aufzufassen.

---

[1]) v. Liszt a. a. O., S. 41.

[2]) Vgl. z. B.: Cosack a. a. O., S. 595; Crome a. a. O., S. 1029; v. Staudinger a. a. O., S. 716.

D. Über Wesen und Inhalt der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wegen Ehrverletzung begründeten Ansprüche.

Während die Beleidigungsklagen des Gemeinen Rechts, die actio iniuriarum aestimatoria[1]) und die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung[2]) pönaler Natur waren und eine Bestrafung des Beleidigers bezweckten, die actio iniuriarum allerdings unter gleichzeitiger Verfolgung eines reipersekutorischen Zieles, sind die Klagen aus den §§ 823, 824, 825 und 1300 B. G. B. lediglich auf Schadensersatz gerichtet, entsprechend der grundsätzlichen Ablehnung der zivilrechtlichen Strafklagen durch die Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch (§ 2) und zur Strafprozessordnung (§ 11).

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in den §§ 823 und 824 schlechthin von dem Ersatz des entstandenen Schadens. Es kommt also keineswegs nur der Ersatz des Vermögensschadens in Frage. Auch der sogenannte immaterielle Schaden, d. i. der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, muss dem Beleidigten ersetzt werden, allerdings gemäss § 253 B. G. B. nicht in Geld, sondern nur durch Naturalrestitution. Dass diese in vielen Fällen der Ehrverletzung bis zu einem gewissen Grade möglich[3]) ist, und dass der Widerruf, eine Ehrenerklärung oder auch andere Massnahmen wie z. B. die Wiederaufnahme in einen Verein, die Beseitigung beleidigender Bilder u. s. w. unter Umständen geeignete Mittel sind, um den früheren Zustand eines unversehrten äusseren Ansehens wiederherzustellen, ist nicht zu bezweifeln. Gegen die Zulässigkeit von Ehrenerklärung und Widerruf könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, dass die entsprechenden gemeinrechtlichen Institutionen von der modernen Gesetzgebung ausdrücklich beseitigt worden sind; doch ist zu bedenken, dass der Grund für die Beseitigung in dem Umstande lag, dass sich jene Klagen zu reinen Strafklagen, deren Zweck Demütigung des Beleidigers war, entwickelt

---

[1]) v. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in dem Jahrbuche für Dogmatik. Bd. XXIII, S. 191.

[2]) v. Wallenrodt, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. III, S. 296.

[3]) Vgl. Crome a. a. O., S. 1028, A. 11. — Dernburg a. a. O., S. 632.

hatten. Diese Entwicklung findet ihre Erklärung darin, dass wahrscheinlich in der Praxis durch diese Klagen meistens eine Sühne und eine Demütigung des Beleidigers erstrebt und bezweckt wurde, und dass diese Anwendung der Klagen mit der Zeit den ursprünglichen Charakter derselben verändert hat; jedenfalls haben an sich Widerruf und Ehrenerklärung nicht pönalen Charakter, und es ist auch nicht zu leugnen, dass sie grade ihrer Natur nach am meisten geeignet sind, Verletzungen der Ehre wieder gut zu machen.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung, also auch wegen einer Ehrverletzung erstreckt sich gemäss § 842 B. G. B. auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Nach Liszt's[1]) Ansicht nimmt dieser „Schaden an der Erwerbsstellung eine selbständige Stellung sowohl gegenüber dem Vermögensschaden, wie gegenüber dem nicht vermögensrechtlichen Schaden ein". Es dürfte jedoch wohl richtiger sein, die Schädigung eines Anderen im Erwerbe oder Fortkommen als Vermögensschaden aufzufassen. Ein Mittelding zwischen vermögensrechtlichem und nicht vermögensrechtlichem Schaden lässt sich nicht denken. Der Grund, der die Gesetzgeber veranlasst hat, den Schaden am Erwerbe und Fortkommen im § 842 besonders hervorzuheben, ist in den Kommissionsprotokollen[2]) zum Ausdruck gebracht. Hier wird nämlich dieser Schaden dem abschätzbaren Vermögensschaden gegenübergestellt. Weil also eine Schädigung im Erwerb oder Fortkommen in den meisten Fällen nicht bestimmt abgeschätzt werden kann, und infolgedessen Zweifel entstehen könnten, ob dieser Schaden überhaupt zu ersetzen ist, war es notwendig, die Verpflichtung zum Ersatz auch dieses Schadens im § 842 ausdrücklich zu erwähnen. Für die Ansprüche wegen Ehrverletzung ist die Bestimmung des § 842 von erheblicher Bedeutung, da grade Angriffe gegen die Ehre häufig schwerwiegende Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten zur Folge haben. Dies gilt insbesondere von den durch die Presse verübten Beleidigungen.

---

[1]) v. Liszt a. a. O., S. 64.

[2]) Protok. II, Kom. II, S. 635.

Personen, die in ihrem Beruf von dem Urteile der Öffentlichkeit abhängig sind, wie Schauspieler, Sänger und andere Künstler, können durch abfällige Zeitungsberichte und Rezensionen geradezu in ihrer Existenz gefährdet werden, da der Einfluss der Presse auf die öffentliche Meinung sehr bedeutend ist. Jedenfalls wird durch die Verpflichtung zum Ersatz des dem Beleidigten an seiner Erwerbsstellung entstandenen Schadens, der ja unter Umständen eine sehr beträchtliche Höhe erreichen dürfte, böswilligen Verunglimpfungen mit mehr Erfolg entgegengetreten werden können als durch die eng bemessene strafrechtliche Busse.

Während im allgemeinen der aus einer Ehrverletzung entstandene immaterielle Schaden, entsprechend dem Grundsatz des § 253 B. G. B. nicht in Geld ersetzt wird, ist für die Fälle einer Verletzung der Geschlechtsehre im § 847 II ebenso wie im § 1300 bestimmt, dass auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden kann. Liszt[1]) besorgt, dass man sich bei der Auslegung des Begriffes des nicht vermögensrechtlichen Schadens „in das Ungemessene verlieren" werde, und engt den Begriff sehr ein. Er sagt, „der Schaden, für den nach § 847 Ersatz zu leisten ist, muss grade in denjenigen Rechtsgütern eingetreten sein, deren Verletzung der § 847 voraussetzt". Daraus würde sich also für den Fall der Verletzung der Geschlechtsehre ergeben, dass der nicht vermögensrechtliche Schaden nur insoweit, als er die Geschlechtsehre betrifft, zu ersetzen ist. Die Kränkung der Ehre im allgemeinen, die Verletzung des sittlichen Gefühls, die körperlichen wie seelischen Schmerzen u. s. w. sollen nach Liszt auch bei dem gemäss § 847 zu ersetzenden Schaden nicht in Betracht kommen. Zunächst dürfte es sehr schwierig, wenn nicht oft unmöglich sein, jene Abgrenzung tatsächlich durchzuführen und den an der Geschlechtsehre erlittenen Schaden von dem sonstigen immateriellen Schaden zu trennen, so insbesondere von dem allgemeinen seelischen Schmerz, den die Verletzte über die Kränkung und ihre Folgen empfindet, oder von dem Schaden an der sonstigen Ehre. Schon deswegen ist wohl mit der Liszt'schen Aus-

[1]) v. Liszt a. a. O., S. 65.

legung des immateriellen Schadens im § 847 „die für die Rechtsprechung durchaus verwertbare feste“ Abgrenzung des Begriffs, die Liszt damit als gewonnen ansieht, nicht gegeben. Ferner aber entspricht die Liszt'sche Einengung des Begriffs auch nicht dem Sinne und dem Wortlaut des Gesetzes. Denn das Gesetz selbst spricht im § 847 und ebenso im § 1300 schlechthin von dem Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, beschränkt also den Begriff in keiner Weise, sondern schlägt vielmehr einen anderen Weg ein, um dem Ersatzanspruch wegen des nichtvermögensrechtlichen Schadens eine angemessene Beschränkung zu geben. Der § 847 bestimmt, dass „eine billige Entschädigung in Geld“ verlangt werden kann, und überlässt damit die Bemessung dieses Schadensersatzanspruchs, insbesondere auch die Entscheidung, welche Interessen im einzelnen Fall zu berücksichtigen sind, dem billigen Ermessen des Richters.

Diese Ansprüche auf Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens in Geld sind im Gegensatz zu den sonstigen, sowohl aktiv wie passiv vererblichen Ansprüchen aus Ehrverletzungen nicht übertragbar, und gehen nicht auf den Erben über, „es sei denn, dass sie durch Vertrag anerkannt oder dass sie rechtshängig geworden sind“ (§ 847).

Der Anspruch auf Schadensersatz betrifft natürlich nur den Ersatz des Schadens, dessen Ursache in der Ehrverletzung liegt. Nach Liszt,[1] der Ursache und Bedingung, Verursachen und Veranlassen gleichstellt, genügt es, wenn der Eintritt des Schadens von der begangenen Ehrverletzung in der Weise abhängig ist, „dass diese nicht hinweggedacht werden kann“, ohne dass auch jener „entfallen müsste“. Die Verletzung der Ehre braucht nicht die alleinige Ursache des eingetretenen Schadens gewesen zu sein, und ferner braucht auch der Schaden nicht als „die direkte und notwendige Wirkung“[2]) der Ehrverletzung zu erscheinen. Der Beleidiger haftet also nicht bloss, wie nach Allgemeinem Landrecht, für den unmittelbaren, sondern auch für den mittelbaren, ja selbst für den zufälligen Schaden, den er durch die Beleidigung verursacht hat.

[1]) v. Liszt a. a. O., S. 68.

[2]) Vgl. v. Liszt, a. a. O., S. 70.

Die Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung, also auch aus einer Ehrverletzung beschränken, sich aber nach Endemann nicht lediglich auf den Ersatz des entstandenen Schadens. Hierzu führt Endemann[1]) Folgendes aus: „Als die Aufgabe eines wirksamen Rechtsschutzes erscheint auch die Verhütung weiterer aus der Fortwirkung oder Fortsetzung eines bereits vollzogenen rechtswidrigen Eingriffs künftig drohender Schädigungen. Aus diesem Tatbestande löst sich ein Anspruch auf Unterlassung ab.“ Dieser Ansicht steht der Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen, das in den betreffenden Paragraphen nur von der Verpflichtung zum Schadensersatz redet, und nicht, wie das z. B. in dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs der Fall ist, den Anspruch auf Unterlassung neben dem Anspruch auf Schadensersatz ausdrücklich erwähnt.

Die Ansprüche aus einer Ehrverletzung stehen, wie sich ohne weiteres aus den §§ 823—825 und ebenso aus § 1300 ergibt, nur dem Beleidigten selbst zu, nicht auch irgend einem nur mittelbar Geschädigten. Die Verpflichtung zum Schadensersatz trifft ausser dem Beleidiger gemäss § 830 auch seine Anstifter und Gehilfen, die den Mittätern gleichgestellt sind und daher als Gesamtschuldner haften.

Wie überhaupt die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, so verjähren auch die Ansprüche aus Ehrverletzungen gemäss § 852 in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Beleidigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von der Begehung der Ehrverletzung an. Der Anspruch der Verlobten aus § 1300 unterliegt einer Verjährungsfrist von zwei Jahren, von der Auflösung des Verlöbnisses an gerechnet.

---

[1]) Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1903, S. 1265.

Litteratur-Verzeichnis.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts. Besond. Teil. Bd. I. 1902.

— Handbuch des Strafrechts. 1885.

— Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1892.

Breithaupt, Volenti non fit iniuria. Berlin 1891.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. I. 1899. 2. Aufl.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 2. 1902.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Bd. II. Abt. 2. 1901.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Bd. I. 1903.

— Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Aufl.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

v. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in dem Jahrbuch für Dogmatik. Bd. XXIII.

— Geist des römischen Rechts. III. Teil. 1. Abt.

Kessler, Die Einwilligung des Verletzten. 1884.

Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes im § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; in der Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Regelsberger. 1901.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. Bd. 1. Abt. 1884.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. 1897.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Teil II, 1. 1899.

Lenel, Zum Begriff der unerlaubten Handlung im B. G. B. (§ 823 des B. G. B.); in der deutschen Juristen-Zeitung. 1897.

Rudolf Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom. Breslau 1902.

Maschke, Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. Breslau 1905.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. 1900.

— Die Deliktsobligationen. 1898.

— Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht. 1889.

Löwe, Kommentar zur Strafprozessordnung für das deutsche Reich. 10. Aufl. 1900.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 4. Aufl.

Meisner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II. Breslau 1898.

Mittwey, Die unerlaubten Handlungen nach Bürgerl. Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. Erlangen 1898.

Oertmann, Kommentar zum B. G. B. Das Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1900. 6. Aufl. I. Bd.

Planck, Kommentar zum B. G. B. Bd. II. 1900.

Scheerer, Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II, 2 1899.

v. Wallenrodt, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. III.

Windscheid-Kipp, Pandekten. Bd. I. 8. Aufl.

Lebenslauf.

York Oskar Maretzky, Sohn des Dentisten Oskar Maretzky und seiner Ehegattin Minna, geb. Lederer in Breslau, wurde am 2. Juni 1881 in Breslau geboren. Er besitzt die preussische Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1891 ab besuchte er das Magdalenäum in Breslau, das er Ostern 1900 mit dem Reifezeugnis verliess, um in Breslau und Leipzig (1 Semester) die Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren.

Er hörte Vorlesungen der Herren Professoren:

Brie, Bruck, Bücher, Dahn, Degenkolb, O. Fischer, Friedberg, Gretener, Heilborn, Jacobi, Jörs, Leonhard, Mitteis, Sombart, Sohm, Strohal.

Am 28. Juni 1903 bestand er die erste juristische Staatsprüfung und am 25. Juli 1903 das mündliche Doktorexamen in Breslau.

Am 10. Juli 1903 wurde er als Referendar vereidigt. Gegenwärtig ist er der Kgl. Staatsanwaltschaft in Hirschberg überwiesen.